

dieß alles noch Ein Und ander bedencken hette, so doch der revers aufhebet, solte man sich doch billig Umb des lieben Evangelii so Ich Euch Verkündige, niedrig nit erZeigen, Und darneben in gute Consideration Ziehen, waß wegen der Capellen Vorgangen Und noch Vorgehen mögte, Wan Unter Uns einige differentzen sich ereygnen solten, der liebe Gott wolle alles Unheil Verhüten, Uns Und Unßre posteritet bey seinem I. heiligen Wort erhalten, Dienstfl. bittende Dießes alles reifflich Und wol Zu betrachten, bößen Rathgebern Und Priisterfeinden kein gehör Zu geben, sondern meine personal-Freyheit, Wittumbs Und Capellen gerechtigkeiten in meiner haußfrawen behausung ein Zeitlang Vergünstigen, mich auch nit weiter turbiren, Ich beZeuge Zum Überfluß, daß es Niemand Zum Nachtheil gereichen sol, Ich wil auch Umb sie Und Ihre Kinder, so lang Ich leb, in allen Fällen, als Einem treven Seelsorger gebüret, hinwieder Verschulden, Und an Jenem großen tag alle erZeigte Wolthaten rühmen, welches auch der Vielgetrewe Gott, Ein Vergelter alles Guten, nit wird Unbelohnet laßen, In deßen Schughand Ich Euch sampt den Ewrigen Zum trewlichsten wil befohlen haben, wilfähriger resolution erwartende

E. dienst Und gebettwilliger

Wetter am 20t. April
Ao. 1644.

Casparus Rodenrodus
p. mp.

Wie ein westfälischer Bauer zu dem Kaiser Napoleon kam.

(Ein Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung von P. Stenger, Mengede.)

Als am 12. Dezember 1808 die Verordnung des Kaisers Napoleon betreffs Abschaffung der Leibeigenschaft und der daraus entsprungenen Verbindlichkeiten, namentlich der Hand- und Spanndienste erschien, glaubten die Bauern der ehemaligen Grafschaft Mark, daß jene Verordnung auch ihnen Freiheit gewähre. Wirklich unterließen auch mehrere die bisherigen Leistungen. Sie wurden aber eingeklagt und verurteilt. Diese Erfahrung führte einige Bauern zu dem Entschluß, dem Kaiser Napoleon, unter dessen Herrschaft sie standen, eine Bittschrift zu senden, um zu erfahren,

ob die Verordnung auch auf die Besitzer der Leib- und Zeit-Gewinnsgüter Anwendung finde. Einer von ihnen entschloß sich, nach Paris zu reisen und die Bittschrift dem Kaiser zu überreichen, der junge Alf von Westersilbe bei Mengede, während die anderen sich verbanden, das Reisegeld und die Kosten des Aufenthalts in Paris zusammenzubringen. Alf reiste anfangs Januar 1809 nach Paris und mußte dort sechs Monate warten ohne Erfolg. Aber mit westfälischer Bauernzähigkeit hielt er aus.

Endlich nach vielen vergeblichen Versuchen hatte er am 9. Juli das Glück, dem Kaiser in St. Cloud selbst die Bittschrift zu überreichen, eben als derselbe an der Seite seiner Gemahlin ausfahren wollte. Der Kaiser nahm sie entgegen und sprach mit dem westfälischen Bauer, aber der verstand kein Wort und konnte auch keine Antwort geben, auch war niemand in dem Gefolge, der Deutsch verstand.

Da hatte die Kaiserin (die österreichische Prinzessin) die Huld, Dollmetscher zu sein zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem westfälischen Bauer. Darauf wurde Alf einige Tage später nach St. Cloud bestellt. Er ging in Begleitung eines in Paris wohnenden Deutschen aus hiesiger Gegend dorthin. Aber der Hofstaat hatte St. Cloud schon verlassen und war nach Schloß Trianon (2 $\frac{1}{2}$ Stunden weiter) übergesiedelt.

Unverdroffen eilte Alf dorthin und ließ sich melden. Der Kaiser, der sich seiner sofort erinnerte, ließ ihm sagen, er möge sich nur beruhigen, zwar habe Majestät noch keine Zeit gehabt, den Gegenstand genau zu prüfen, wenn aber seine Sache begründet gefunden werde, solle den Bauern Gerechtigkeit widerfahren.

Am nämlichen Abend schon wurde Alf aufgefordert, bei dem Staatsrat Merlin und nachher bei dem General-Advokat Daniels, dem berühmten Übersetzer des Code Napoléon, zu erscheinen, um nähere Auskunft zu geben. Viele Fragen wurden ihm hier vorgelegt, die er beantworten mußte.

Bereits für den dritten Tag wurde dem Bittsteller Resolution versprochen. Diese ist auch tatsächlich erfolgt im Dekret vom 13. September 1809 und lautet:

Artikel 1. Von jetzt an ist die Leibeigenschaft und sind alle darauf gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten abgeschafft.

Artikel 19. Die durch Vereinbarung mit ihren Herren frei gelassenen Kolonen, die als Erbpächter oder unter was immer für einem anderen Titel zum Besitz des Kolonats gelangt sind, sollen ebenfalls frei sein.

Stiftungs-Urkunde der Pfarrkirche zu Mengede durch Bulle des Papstes Honorius 1222.

(Aus dem Archiv zu Münster.)

Honorius episcopus servus servorum dei dilectis filiis, praeposito et conventui ecclesiae Scheidensis salutem et apostolicam benedictionem. Justis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et vota, quae a rationis tramite non discordant, effectu prosequenti complere.

Ea propter, dilecti in domino filii, vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu jus patronatus in ecclesia de Mengede, quod a quondam Jonathan de Ardeia de consensu venerabilis fratris nostri Coloniensis archiepiscopi diocesani loci dicitis vobis esse collatum et ipsam ecclesiam cum pertinentiis suis sicut ea omnia iuste ac pacifice possidetis, vobis et per vos ecclesiae vestre auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursum.

Dat. Laterani II nonas januarii pontificatus nostri anno VI Honorius Pius p. p. III.

Stiftungs-Urkunde der Kapelle zu Westhusen (Schloß) 1361.

(Aus dem Archiv zu Münster.)

Universis ad quos praesentes literae pervenerint, Ego Gerlacus de Westhusen, Elyzabeth mea uxor legitima atque